

**Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers
in der 11. Änderungsfassung
vom 16.12.2020**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 3, 41 Abs. 2 und 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers wurde durch den Rat der Stadt am 16. September 1992*) folgende Zuständigkeitsregelung beschlossen:

I.

§ 1

Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, durch diese Satzung, die Hauptsatzung oder durch Beschluss die Entscheidung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
- (2) Insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben werden vom Rat die Leitlinien aufgestellt, innerhalb deren Aufgabendelegationen durch die Ausschüsse wahrgenommen werden.

II.

Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Rahmen der vom Rat vorgegebenen Leitlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zuständig und entscheidungsbefugt. Sie beraten notwendige Grundsatzentscheidungen des Rates vor.
- (2) Die Ausschüsse sind befugt, einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Aufgabenbereich aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf den Bürgermeister zu übertragen (delegieren). Hierbei steht ihnen jederzeit das in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelte Rückholrecht zu.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden über eintägige inländische Dienstreisen für ihre Mitglieder.

§ 3
Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss obliegt neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben
 - a) die Beratung von Angelegenheiten oder die Entscheidung von Angelegenheiten innerhalb der vom Rat aufgestellten Grundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind
 - und
 - b) die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbe-rechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Ent-scheidung zuständig ist.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus über
 - a) die Verwendung von Haushaltsmitteln in allgemeiner Zuständigkeit,
 - b) die Vergabe von Aufträgen, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gemäß § 18 der Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist,
 - c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahrespacht- bzw. Miet-summe von über 12.000,- Euro im Einzelfall,
 - d) Koordinierung städtepartnerschaftlicher Angelegenheiten,
 - e) Koordinierung der Bürgerinformation
 - und
 - f) die Genehmigung von mehrtägigen Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern.
- (4) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf des Haushaltes und die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Dem Ausschuss obliegt ferner die Vorberatung für Angelegenheiten von grundsätzli-cher finanzwirtschaftlicher Bedeutung wie beispielsweise
 - a) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Moers von 2012 bis 2021 im Rahmen der Teilnahme am Stärkungspakt 2 des Landes NRW.
 - b) die abschließende Zustimmung für alle vorbereitenden Maßnahmen (Grundla-genermittlung und Vorplanungen inkl. Kostenschätzungen nach HOAI) zur Investi-

tionsauftragsvergabe oberhalb der in § 9 Absatz 3 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen, die den Auftragswert von 10.000 Euro übersteigen,

- c) die Begründung oder Ausdehnung von neuen finanzwirksamen Leistungen, sowie Festschreibung von finanzwirksamen Leistungen im Vorgriff auf eine zukünftige, noch nicht beschlossene Haushaltssatzung,
- d) die abschließende Bewertung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit auf der Ebene der Fachausschüsse keine Einigkeit erzielt werden konnte.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 102 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Moers, die durch den Rat der Stadt erlassen wird.

§ 5

- ist aufgehoben -

§ 6

Ausschuss für Bürgeranträge

- (1) Der Ausschuss für Bürgeranträge ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung zuständig.
- (2) Das Nähere regelt die Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden, die vom Rat der Stadt erlassen wird.

§ 7

Ausschuss für Beteiligungen

- ist aufgehoben -

§ 8

Feuerwehrausschuss

- 1) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten
 - a) des Feuerschutzes nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (BHKG),
 - b) des Rettungsdienstes nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG).

- (2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich um Begegnungen zwischen Feuerwehren oder den Jugendfeuerwehren handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeit des Kulturausschusses, des Schulausschusses, Sportausschusses und des Jugendhilfeausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung) handelt.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) die erstmalige Verlängerung von Fristen zur Erfüllung der Bauverpflichtung bis zu längstens 24 Monaten nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bauverpflichtung;
 - b) die Aus- oder Nichtausübung eines vertraglichen Wiederkaufsrechtes, sofern der Wert des
 - 1. unbebauten Grundstücks unter 35.000 Euro,
 - 2. bebauten Grundstücks unter 100.000 Euroliegt.
 - c) Löschungsbewilligungen für Eintragungen in
 - 1. Abteilung II des Grundbuches, falls das Recht,
 - 2. Abteilung III des Grundbuches, falls die Forderungnicht mehr besteht,
 - d) Vorrangseinräumungserklärungen bis zur Höhe des Beleihungswertes (bei Aufwendungsdarlehen/Beihilfen auch darüber hinaus) und Pfandfreigaben, sofern die Forderung bis zur Höhe des Beleihungswertes gesichert bleibt, wobei die Beleihungsgrundsätze der Kreditinstitute zur Ermittlung des Beleihungswertes angewandt werden,
 - e) sämtliche Erklärungen der Stadt Moers als Heimstättenausgeberin nach dem Reichsheimstättengesetz, mit Ausnahme der Erklärungen über die Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts,
 - f) die Bewilligung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten von Versorgungsunternehmen,
 - g) die Übernahme von Baulasten zugunsten Dritter,

- h) der Erwerb von Straßenland bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.000 Euro im Einzelfall zuzüglich aller Nebenkosten,
 - i) die Rückübertragung bzw. der Verkauf von ehemaligem Straßenland, das als solches nicht mehr benötigt und nicht selbständig bebaubar wird,
 - j) der Erwerb von Grundstücken bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 12.500 Euro zuzüglich aller Nebenkosten,
 - k) die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von 150 m² im Einzelfall, sofern diese Grundstücke nicht selbständig bebaubar und nicht durch Vereinigung mit Restgrundstücken zu Baugrundstücken werden,
 - l) die Aus- oder Nichtausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts, sofern der Wert des
 - 1. unbebauten Grundstücks unter 35.000 Euro,
 - 2. bebauten Grundstücks unter 100.000 Euro,liegt - bei Wohnungseigentum unbeschränkt - ,
 - m) der Abschluss von Gestattungsverträgen mit Versorgungsunternehmen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet
- a) über die Ausführung sowie Terminüberwachung der Bereiche Hochbau einschließlich der notwendigen Ersteinrichtung, Tiefbau sowie Grünflächen und Friedhöfe;
 - b) bei Abrechnungen von Erschließungsanlagen und Grünanlagen;
 - c) bei Angelegenheiten des Vermessungswesens, soweit diese Buchst. a) betreffen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung und Vorbereitung der Entscheidungen des Rates aus der Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter oder Mitglied in wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen oder Vereinigungen.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendpflege im Rahmen der Bestimmungen des achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII - sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers wahr.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um Maßnahmen des Jugendaustausches handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Kulturausschusses, Personal- und Feuerwehrausschusses und des Schul- und Sportausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Kulturausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Kulturpflege wahr.
- (2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers wahr.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um kulturelle Begegnungsmaßnahmen handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, des Personal- und Feuerwehrausschusses und des Schul- und Sportausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Ausschuss für Personal und Digitalisierung

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Personalwesens wahr. § 13 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (2) Der Ausschuss nimmt Angelegenheiten der Digitalisierung wahr.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) Angelegenheiten der Regionalräte,
 - c) Beteiligung an Bauleitplanungen von Nachbarstädten,
 - d) Planfeststellungsverfahren für klassifizierte Straßen, Schienenwege und Leitungstrassen,
 - e) Genehmigungsverfahren aller Art gemäß sondergesetzlicher Bestimmungen, soweit die Vorhaben von der Bauleitplanung abweichen,
 - f) die Stadtentwicklungsplanung,
 - g) vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)
 - h) Sanierungsplanung und finanzielle Belastungen hieraus,

- i) Strukturuntersuchungen und Pläne für Versorgungseinrichtungen des Gemeinbedarfs (Infrastruktur),
 - j) Verkehrsplanungen einschließlich Wander- und Fahrradwege,
 - k) Grünflächenplanungen und Umweltschutzeinrichtungen,
 - l) Städtebauliche Verträge.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz):
- a) über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes,
 - b) über die Änderung der Denkmalliste gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes,
 - c) über Denkmalpflegepläne gemäß § 25 des Denkmalschutzgesetzes,
 - d) über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 5.000 Euro gewährt wird.
- (3) Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 des Denkmalschutzgesetzes
- und
- b) Gewährung von Zuschüssen, soweit im Einzelfall ein Betrag von nicht mehr als 5.000 Euro gewährt wird.
- (4) Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes bzw. vor Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 32 des Denkmalschutzgesetzes ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt zu hören.
- (5) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus
- a) über die Ergebnisse der Durchführung von Bürgerbeteiligungen und Trägerbeteiligungen sowie über öffentliche Auslegungen in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, und weitere Verfahrensschritte, soweit es sich nicht um die in § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung bezeichneten abschließenden Beschlüsse handelt,
 - b) bei Angelegenheiten des Vermessungswesens, soweit nicht der Bau- und Grundstücksausschuss zuständig ist,
 - c) über das Einvernehmen der Stadt nach § 36 des Baugesetzbuches, soweit ein solches Einvernehmen nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt,

- d) bei Genehmigungsverfahren aller Art gemäß sondergesetzlicher Bestimmungen, soweit die Vorhaben nicht von der Bauleitplanung abweichen.

§ 14

Schulausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Schulwesens im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVwG) wahr.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über die Ausübung der Vorschlags- und Anhörungsrechte nach § 23 des Schulverwaltungsgesetzes mit Ausnahme der Schulleiterstellen und der Stellen ihrer Vertreter.
- (3) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um Maßnahmen des Schüleraustausches und des Kontaktes zwischen Schulen der Partnerstädte handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Feuerwehrausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses und des Sportausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Sozialausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Sozialhilfe
 - a) im Rahmen der Delegationssatzung des Kreises Wesel, soweit es sich um Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz handelt,
 - b) umfassend, soweit es sich um eigene Einrichtungen handelt,wahr.

§ 16

Sportausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Sportpflege wahr.
- (2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hier um Sportbegegnungen und Maßnahmen des Sportler austausches handelt. Die Entscheidungen über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Feuerwehrausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kulturausschusses und des Schulausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Umlegungsausschuss

- (1) Dem nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches zu bestellenden Umlegungsausschuss obliegen die Aufgaben der Umlegungsstelle nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches.
- (2) Gemäß § 80 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches werden die Grenzregelungen nach §§ 80 ff des Baugesetzbuches dem Umlegungsausschuss der Stadt Moers zur selbständigen Durchführung übertragen. Die Übertragung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Moers und für alle Grenzregelungen.

§ 17 a

Werksausschuss

- ist aufgehoben -

III.

Bürgermeister

§ 18

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder sonstige Bestimmungen zur Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt die Verfügung über bereitgestellte Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Zu den Aufgaben des Bürgermeisters zählt die Durchführung von Ausschreibungsverfahren und die Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die in vorstehenden Paragraphen festgelegten Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Rahmen der Vorbereitung
 - von Tiefbaumaßnahmen, insbesondere der Genehmigung der Baupläne für städtische Tiefbauarbeiten und öffentliche Grünanlagen
 - von Maßnahmen und Entscheidung über Ausführungspläne für alle städtischen Hochbauten
 - von Maßnahmen der Gebäudewirtschaft (Reinigung etc.) und der Gebäudeunterhaltung

bleiben unberührt. Über Vergaben mit Auftragswerten oberhalb der in § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen sowie die Vergabe von Rahmenverträgen ist der sachlich zuständige Ausschuss im Anschluss zu unterrichten.

IV.

Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten *)

(...)

Bekanntmachungsanordnung

(...)

***) Anmerkung:**

Die Zuständigkeitsordnung ist in dieser Fassung seit dem 05.04.2016 in Kraft.

1. Änderung vom 17.12.1992 - s. Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.1992
2. Änderung vom 10.11.1994 - s. Amtsblatt Nr. 21 vom 22.11.1994
3. Änderung vom 16.12.1999 - s. Amtsblatt Nr. 29 vom 22.12.1999
4. Änderung vom 13.12.2001 - s. Amtsblatt Nr. 26 vom 19.12.2001
5. Änderung vom 16.12.2004 - s. Amtsblatt Nr. 27 vom 21.12.2004
6. Änderung vom 08.12.2010 - s. Amtsblatt Nr. 3 vom 10.02.2011
7. Änderung vom 15.10.2014 – s. Amtsblatt Nr. 17 vom 23.10.2014
8. Änderung vom 29.04.2014 – s. Amtsblatt Nr. 8 vom 04.05.2016
9. Änderung vom 10.01.2020 – s. Amtsblatt Nr. 1 vom 16.01.2020
10. Änderung vom 10.01.2020 – s. Amtsblatt Nr. 1 vom 16.01.2020
11. Änderung vom 21.12.2020 – s. Amtsblatt Nr. 35 vom 22.12.2020